



GEMEINDE BONADUZ

STRASSENPOLIZEIGESETZ

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Die Regelung des örtlichen Verkehrs ist unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sache des Gemeindevorstandes. Diesem stehen insbesondere folgende Befugnisse – allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung – und Obliegenheiten zu:

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten;
- b) Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahrrad-, Reit- und Fusswegen;
- c) Bezeichnung von nicht bzw. gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund; Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage;
- d) Verkehrsregelung durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen sowie durch besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen;
- e) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen usw.;
- f) Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Beschlüsse

¹ Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden – soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist – nach den Gemeindevorschriften öffentlich publiziert.

² Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Beschwerde nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.

II. Parkierung

Art. 3 Parkierung auf öffentlichem Grund

¹ Auf öffentlichem Grund sind Fahrzeuge grundsätzlich auf gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

² Durchfahrten und Einfahrten sind grundsätzlich frei zu halten.

³ Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen, welche vorschriftswidrig abgestellt sind, den Verkehr behindern oder eine bevorstehende Schneeräumung erschweren könnten, können abtransportiert werden.

⁴ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Art. 4 Dauerparkierung und Nachtparkierung auf öffentlichem Grund

¹ Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen regelmässig parkiert, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung (Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung [VRV]).

² Für Wohnwagen und Anhänger wird keine Bewilligung zur Dauerparkierung erteilt.

³ Das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Strassenabschnitten und Parkplätzen gegen Entrichtung einer Dauerparkiergebühr zulässig. Diese Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Dauerparkieren auf den gebührenpflichtigen Parkflächen während des Tages.

⁴ Die Bezahlung der Dauerparkiergebühr gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

III. Güterumschlag, Sicherheit

Art. 5 Güterumschlag

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden.

Art. 6 Einfriedungen

Einfriedungen, die im Gebiet von Strassenkreuzungen und Einmündungen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer oder den Verkehr behindern, sind zurückzuschneiden, ebenso Bäume und Sträucher, die in den Fahrraum des öffentlichen Strassengebietes ragen und den Passanten- und Fahrzeugverkehr behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.

IV. Gebühren, Haftung

Art. 7 Bewilligungsgebühr für Dauerparkierung

¹ Die Bewilligungsgebühr bis maximal Fr. 3'000.--/Jahr für die Dauerparkierung setzt der Gemeindevorstand abgestuft für Motorwagen bis bzw. über 3500 kg Gesamtgewicht fest. Er passt die Gebühren periodisch der Teuerung an.

² Die Woche ist die kleinste Zeiteinheit, für die eine Bewilligung zur Dauerparkierung abgegeben wird. Eine angebrochene Zeiteinheit ist voll zu bezahlen. Der Gemeindevorstand regelt die Kontrolle.

Art. 8 Haftung

Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierte Fahrzeuge ist ausgeschlossen; vorbehältlich bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 9 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden wie folgt bestraft:

- a) Übertretungen von Bestimmungen, die der Gemeindevorstand aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes im Rahmen der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (GAV zum SVG) erlassen hat, aufgrund der Bussenliste im Ordnungsbussverfahren;
- b) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 4 (Dauerparkierung) aufgrund von Art. 20 der GAV zum SVG.

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Die Bussen gemäss Art. 9 lit. a) können im Ordnungsbussenverfahren von den vom Gemeindevorstand bezeichneten Gemeindepolizeiorganen direkt kassiert werden.

² Bei Nichtbezahlung wird dem Betroffenen eine Nachfrist unter Bekanntgabe des Vorhaltes zur Bezahlung der Busse gesetzt. Wird die Busse nicht bezahlt, ist das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

³ Für Widerhandlungen gemäss Art. 9, lit. b gilt das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 11 Kosten

Wird eine schriftliche Bussenverfügung erlassen oder wird das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt, werden auch die Verfahrenskosten überbunden.

Art. 12 Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung

¹ Gegen den Verfügungsentscheid des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

² Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Verordnung und Inkrafttreten

Art. 13 Verordnung

Der Gemeindevorstand erlässt die nötige Verordnung.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 2008 am 1. April 2008 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsident

Gemeindeschreiber



Christian Theus



Georges Ulber